

Anhang zur SSF Stellungnahme vom 5. Juli 2022 zum Entwurf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange



Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Anpassungsvorschlag	Begründung
Art. 1 Gegenstand (Art. 964a–964c OR) ¹ Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen nach Artikel 964a OR über Klimabelange, die Teil der Umweltbelange im Rahmen der nichtfinanziellen Belange nach Artikel 964b OR sind. ² Klimabelange umfassen die Auswirkungen des Klimas auf Unternehmen sowie die Auswirkungen der Tätigkeit von Unternehmen auf das Klima.	Zu Abs. 2: Wir begrüssen explizit Abs. 2, der gestützt auf Art. 964b Abs. 1 OR die sogenannte «doppelte Wesentlichkeit» präzisiert.
Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange (Art. 964b Abs. 1 OR) ¹ Erstattet ein Unternehmen Bericht über Klimabelange gemäss Artikel 3, so wird vermutet, dass die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange erfüllt ist. ² Wer die Berichterstattung über Klimabelange nicht gemäss Artikel 3 vornimmt, muss im Bericht aufzeigen nachweisen, dass er oder sie die Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Artikel 964b Absatz 1 OR im Bereich der Klimabelange gemäss anderen Leitlinien oder Standards erfüllt, deren Inhalt klar, transparent und sachgerecht darlegen und aufzeigen, wie er oder sie diese erfüllt. Der Inhalt dieser Berichterstattung muss mit der Berichterstattung über Klimabelange	Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist aus folgenden Gründen zu schwammig formuliert: Ein zentrales Thema für die Berichterstattung über Klimabelange ist die Vergleichbarkeit und die Steigerung der Aussagekraft der Offenlegung. Zur Schliessung dieser Lücke sieht die Verordnung primär die Anwendung der TCFD-Empfehlungen (Art. 3) vor und alternativ die Berichterstattung «auf andere Weise» (Art. 2 Abs. 2) bzw. «gemäss anderen Leitlinien oder Standards» (s. EB, S. 8 ad Art. 2). Damit eine Vergleichbarkeit und Steigerung der Aussagekraft für die Berichterstattung gemäss Art. 2 und 3 gewährleistet werden kann, muss die Verordnung nicht nur sicherstellen, dass Offenlegungen gemäss Art. 3 vergleichbar und aussagekräftig sind, sondern auch Offenlegungen gemäss Art. 2 Abs. 2 sowie Offenlegungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 3.



gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» gemäss Artikel 3 vergleichbar sein. auf andere Weise erfüllt, oder. Verfolgt er oder sie kein Konzept im Bereich Klimabelange, muss er oder sie klar und begründet erläutern, inwiefern er oder sie im Bereich der Klimabelange kein Konzept verfolgt.

Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der «Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (Art. 964*b* Abs. 1 und 2 OR)

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange, die sich auf den Bericht «Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Juni 2017 und den Anhang «Implementing the Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures» in der Fassung vom Oktober 2021 stützt, umfasst insbesondere die Umsetzung der Empfehlungen zu den Themenbereichen:

- a. Governance:
- b. Strategie;
- c. Risikomanagement;
- d. Kennzahlen und Ziele;

Zu Abs. 1:

Wir begrüssen explizit, dass dem Schweizer Rechtssystem entsprechend, <u>keine automatische Rechtsübernahme</u> neuer «TCFD-Publikationen» vorgesehen ist (s. auch Begleitschreiben, Teil I.).

Beim TCFD-Rahmenwerk handelt es sich um Empfehlungen, deren Anwendung durch ihre Verankerung auf Verordnungsstufe grundsätzlich verpflichtend wird. Gleichzeitig handelt es sich um einen Standard, der sich dynamisch weiterentwickelt (s. jüngste Publikationen der TCFD sowie die derzeitigen Entwürfe der EFRAG¹ und des ISSB² zu den Klimaberichtsstandards³, die insbesondere auch die TCFD Empfehlungen integrieren).

Neue Entwicklungen müssen sich zuerst als «Best Practice» etablieren oder zumindest genügend geprüft werden, bevor sie vom Gesetzgeber für Unternehmen als verbindlich erklärt werden. Teilweise ist es in der Praxis schwierig, gewisse Informationen genügend verlässlich zu erheben (z.B. Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics,

¹ Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) hat am 1. Juni 2022 Grundlagen für Schlussfolgerungen zu ihren Entwürfen für EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) veröffentlicht, s. «Draft European Sustainablility Reporting Standards, Appendix IV – TCFD Recommendations and ESRS reconciliation table », abrufbar unter:

https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FED ESRS AP4.pdf

² Das «International Sustainability Standards Board» (ISSB) hat am 31. März 2022 Vorschläge für «general sustainability-related disclosure requirements» und «climate-related disclosure requirements» publiziert. Diese Vorschläge stützen sich auf die TCFD-Empfehlungen und enthalten branchenbezogene Offenlegungsanforderungen, die aus den «SASB-Standards» abgeleitet sind.

³ Länder auf der ganzen Welt prüfen derzeit, wie sie die TCFD-Empfehlungen in ihre ESG-Frameworks integrieren können. Seit April 2022 sind z.B. in Grossbritannien Grossunternehmen rechtlich verpflichtet gemäss den TCFD-Empfehlungen offenzulegen.

Swiss Sustainable Finance

- ² Bei der Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 werden berücksichtigt:
- a. die sektorenübergreifenden Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- b. die sektorenspezifischen Orientierungshilfen zu den Empfehlungen;
- soweit möglich und sachgerecht die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans» in der Fassung vom Oktober 2021.
- ³ Die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe b umfasst insbesondere:
- a. einen <u>wissenschaftsbasierten auf das 1.5° Celsius-Ziel ausgerichteten</u> Transitionsplan, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt;
- b. soweit möglich und sachgerecht Angaben in qualitativer und quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, Datenquellen und Standards.
- ⁴ Soweit möglich und sachgerecht umfasst die Umsetzung der Empfehlungen nach Absatz 1 Buchstabe d insbesondere:
- a. quantitative, <u>-wissenschaftsbasierte und zeitgebundene</u> CO2-Ziele und-<u>Zwischenziele sowie gegebenenfalls-wo relevant</u> Ziele <u>und Zwischenziele</u> für weitere Treibhausgase;
- b. die Angabe sämtlicher <u>direkter und indirekter</u> Treibhausgasemissionen;

Targets and Transition Plans» vom Oktober 2021, auf die Art. 3 Abs. 2 Bst. c verweist), was zu Marktverzerrungen führen kann, wenn solche Informationen z.B. in Transitionsplänen aufgeführt werden müssen.

Hinzu kommt, dass weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe <u>Übergangsfristen</u> vorgesehen sind (s. Begleitschreiben, Teil I.). Diese sind zentral, da die Unternehmen die neuen Materialien zuerst analysieren müssen, bevor sie diese auf Organisations- und Prozessebene umsetzen und anschliessend anwenden können. Aus Gründen der Angemessenheit sowie aufgrund von Haftungs- und Reputationsrisiken müsste sowohl die Gesetzgebung als auch die Verordnung der Notwendigkeit einer Umsetzungsphase angemessen Rechnung tragen und Übergangsfristen gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die TCFD für ihr «Framework» keine verbindlichen Übergangsfristen festlegt, da es sich um Empfehlungen handelt, deren Umsetzung freiwillig ist.

Zu Abs. 2 Bst. c:

Aus den dargelegten Gründen zu Abs. 1 begrüssen wir es explizit, dass die Verordnung präzisiert, dass die Umsetzungshilfe «Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans» vom Oktober 2021 «soweit möglich und sachgerecht» berücksichtigt wird. Hierzu verweisen wir explizit auf unsere ausführlichen Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 und in unserem Begleitschreiben (Ziff. 1) bezüglich der Notwendigkeit von Übergangsfristen und der Notwendigkeit, dass das Schweizer Recht Weiterentwicklungen des «TCFD-Frameworks» nicht automatisch übernimmt.

Zu Abs. 3:

 <u>Einleitungssatz</u>: Aus Gründen der Vollständigkeit und zur Klärung des Begriffs «insbesondere», sollte im <u>Erläuterungsbericht</u> ergänzt werden, dass der Zweck der TCFD-Empfehlungen nicht nur darin besteht, Informationen zu identifizieren, die von Investoren, Kreditgebern und Versicherungsunternehmen benötigt werden, um klimabezogene Risiken angemessen zu beurteilen und zu bewerten, sondern auch klimabezogene <u>Chancen</u>.

5 Swiss Sustainable Finance

- c. Angaben in quantitativer <u>und qualitativer</u> Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden, <u>Datenquellen</u> und Standards.
- ⁵ Soweit möglich und sachgerecht, umfasst dDie Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute bei der Umsetzung der Empfehlung nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst vorwärts-schauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen in quantitativer und qualitativer Form.
- ⁶ Der Nachweis der Wirksamkeit der vom Unternehmen ergriffenen Massnahmen im Zusammenhang mit den Klimabelangen kann im Rahmen einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen.
- Bst. a: Gestützt auf das Pariser Klimaabkommen besteht ein internationaler Konsens, dass ein glaubwürdiger Transitionsplan das 1.5°C Klimaszenario berücksichtigen sollte. Zur Erreichung des 1.5°C-Ziel hat sich auch die Schweiz verpflichtet. Bei den in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Unternehmen handelt es sich grösstenteils um internationale Unternehmen, weshalb eine Orientierung an den Zielen des Pariser Klimaabkommens angemessen ist.
- <u>Bst. b</u>: Ein(e) solide(r) und verlässliche(r) Transitionsplan und Strategie beinhaltet in der Praxis nicht nur quantitative, sondern auch qualitative und zeitgebundene Angaben sowie die Angabe der zugrundeliegenden Daten (Datenquellen).

Zu Abs. 4:

- Bst. a: Zur Steigerung der Aussagekraft und Vergleichbarkeit sollten nicht nur Ziele, sondern auch diesbezügliche Zwischenziele offengelegt werden. In der Praxis kann die Erreichung eines CO2-Ziels nur durch die Festlegung von Zwischenzielen sichergestellt werden. Quantitative, wissenschaftsbasierte und zeitgebundene Angaben sind wichtige Bestandteile für eine Vergleichbarkeit von Zielen und Kennzahlen.
- Bst. b: Der Erläuterungsbericht präzisiert, dass sämtliche Treibhausgasemissionen, inklusive der relevanten Kategorien von Scope 3-Emissionen auszuweisen sind (s. EB, S. 10). Zur Schaffung von Klarheit/ Vergleichbarkeit der Offenlegung sollte bereits auf Verordnungsstufe hervorgehen, dass Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend schlagen wir vor, den Text von Bst. b mit «direkten und indirekten» Treibhausgasemissionen zu ergänzen.
- Bst. c: Angaben in qualitativer Form und zu den verwendeten Datenquellen bilden wichtige Elemente für eine Vergleichbarkeit.

Zu Abs. 5:

Da die Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute abhängig von den Berichterstattungen von Unternehmen der Realwirtschaft ist, ist es notwendig und angemessen, diesen Absatz mit der Formulierung «soweit möglich und sachgerecht» zu ergänzen.



	 Zur Steigerung ihrer Aussagekraft und Vergleichbarkeit müssen glaubwürdige Klimaverträglichkeits-Analysen sowohl quantitative als auch qualitative Elemente beinhalten
Art. 4 Veröffentlichung (Art. 964c Abs. 2 Ziff. 1 OR) ¹ Die Berichterstattung über Klimabelange ist in den Bericht über nichtfinanzielle Belange nach den Artikeln 964a–964c OR zu integrieren und in diesem zu veröffentlichen. ² Dieser Bericht ist in mindestens je einem für Mensch und für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen.	 Abs. 1: Gestützt auf die aktuelle Praxisentwicklung im Zusammenhang mit der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung in der EU und der Tatsache, dass finanziellen Kennzahlen auch dem Bericht über Klimabelange als Grundlage dienen, schlagen wir zur Schaffung von Klarheit vor, im erläuternden Bericht (EB) zu Artikel 1 folgende Ergänzung aufzuführen:
Art. 5 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	